

# Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (G. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: G. Ecke, Verleger: A. Brinmann,  
beide in Hamburg.  
Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg 22, Fehlfstr. 28, I.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 M.  
für Veranlagungsanzeigen 10 M. pro Zeile.

## Lohnbewegung.

Gestreift wird in **Bonn, Castrop-Rauxel i. W., Duisburg, Düsseldorf, Schlenkingen-Sinternah, Siegnitz, Mesch, Oldesloe, Quedlinburg, Ulm, Weisenfels und Witten.**

Ausgesperrt sind die Zimmerer in **Barby, Bremerhaven-Tehe-Geestemünde, Bielow i. Meckl., Grabow i. M., Münster i. W., Rostock, Stepenitz und Helzen-Goldenstedt.**

Platzstreiks bestehen in **Eiberfeld.**

Gesperrt sind in **Altdamm** das Geschäft von Hinz, in **Dortmund** das Geschäft von Hanebeck, in **Essen** das Geschäft von Moskau, in **Alten-Essen** das Geschäft von Schmelz & Diepenbrock, in **Kalkberge-Rüdersdorf** das Geschäft von Schäfer, in **Löbnitz** das Geschäft von F. Neumann, in **Ludwigslust** das Geschäft von Gieske, in **Magdeburg** der Bau von Drub & Engelmann, jetzt Wille, Helmstedterstraße, in **Nienburg an der Weser** das Geschäft von Fricke, in **Schneidemühl** das Geschäft von Helbig, in **Stellinger Moor bei Hamburg** die Baustelle des Unternehmers Peters aus Vohlfleet bei Krempe, in **Strasburg in der U.-M.** das Geschäft der Wwe. Schulz, in **Westerhülfeld bei Rendsburg** das Geschäft von Pahl und in **Züllichau** das Geschäft von Rau.

Arbeitslosigkeit herrscht in **Altenburg, Bergen a. Rügen, Silbesheim, Konstanz und Mainz** infolge des Maurerstreiks.

## Aus der Praxis der Arbeiterversicherungen.

gh. Durch die Unfallversicherungsgesetze sind die versicherungspflichtigen Arbeiter „gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle“ versichert. Unter „Unfall“ ist „ein dem regelmäßigen Gange des Betriebes fremdes, aber mit dem letzteren in Verbindung stehendes abnormes Ereignis zu verstehen, dessen Folgen für das Leben oder die Gesundheit schädlich sind.“

Es gibt jedoch solche Fälle, in denen es nicht so einfach ist, zu entscheiden, ob ein Betriebsunfall im Sinne der Unfallversicherungsgesetze vorliegt oder nicht. Ein Arbeiter hatte z. B. mit einem Hackmesser Holz zerschlagen. Dabei bildeten sich Blasen, einige derselben sprangen auf, in diese Wunden kam Schmutz und so entstand eine eitrige Zellengewebsentzündung an der rechten Hand. Die Folge hiervon war Steifheit dieser Hand und demgemäß eine dauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des betreffenden Arbeiters. Der Verletzte beanspruchte nun eine Unfallrente. Er wurde aber von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht mit seinem Anspruch aus folgenden Gründen abgewiesen: Weber die Bildung der Blasen an der Hand noch das Aufbrechen und Verschmutzen der Blasen sei als ein bestimmtes, von außen kommendes außerordentliches Ereignis anzusehen, sondern die Verletzung sei allmählich bei der Betriebsarbeit und durch die Fortsetzung der Arbeitstätigkeit herbeigeführt. Es könne nicht angegeben werden, an welchem Tage und bei welcher besonderen Verrichtung der angebliche Unfall sich ereignet habe. Daher könne auch die Verschmutzung der Wunde ebensogut zu Hause oder bei einer anderen Tätigkeit als bei der Arbeit im Betriebe erfolgt sein. Mithin handle es sich hier um einen Betriebsunfall im Sinne der Unfallversicherungsgesetze nicht.

Das Großherzoglich Badische Landes-Versicherungsamt hat jedoch dem verletzten Arbeiter die Unfallrente zuerkannt. Es sei, so wurde in der Begründung der Entscheidung ausgeführt, im hohen Grade wahrscheinlich, daß der Verletzte sich seinen Schaden in der Weise

auch wirklich zugezogen hat, wie er angibt. Die Möglichkeit einer solchen Entstehung des Leidens sei auch von den ärztlichen Sachverständigen nicht ausgeschlossen worden. Allerdings hätten die letzteren die ihnen vorgelegte Frage, ob es sich hier um einen Betriebsunfall handle, deshalb nicht zu bejahen vermocht, weil es an und für sich auch möglich ist, daß die Verschmutzung der Wunde an irgend einer anderen unbemerkt gebliebenen Verletzung der Hand erfolgte. Das Landes-Versicherungsamt hält es aber nicht für zulässig, eine naheliegende und glaubhaft gemachte Entstehungsweise einer Gesundheitschädigung als maßgebend deshalb nicht anzuerkennen, weil auch eine andere Entstehungsurache möglich sei. Nimmt man nun die vom Verletzten behauptete Art der Entstehung der Verletzung als richtig an, dann liege die „zeitlich bestimmte und plötzliche Einwirkung eines äußeren Ereignisses“, wie sie zum Begriff eines Betriebsunfalls erforderlich ist, in dem mechanischen Drucke, welcher durch den Gebrauch eines Werkzeuges bei der Betriebsarbeit auf die Hand ausgeübt werde und durch welchen das Platzen der im Verlauf dieser Arbeit an der Hand entstandenen Blasen verursacht worden ist. Aus diesen Gründen liege in der Tat ein Betriebsunfall vor.

Ganz besonders häufig bestreiten die Berufsgenossenschaften in solchen Fällen ihre Entschädigungspflicht, in denen die Folgen des Unfalles durch ein schon dem Arbeiter behaftetes Leiden verschlimmert worden sind. Ein Arbeiter, welcher mit mehreren Kollegen Balken trug, bekam plötzlich einen heftigen Ruck im Rücken und Seitenstiche. Nach einigen Minuten hatte er Blutauswurf. Trotzdem arbeitete er noch einige Tage, bis er sich in ärztliche Behandlung begab. Er wurde schwer krank und blieb völlig erwerbsunfähig. Die Berufsgenossenschaft lehnte jede Unfallschädigung ab. Nach dem Gutachten des Vertrauensarztes der Berufsgenossenschaft war der Arbeiter schon vor dem angeblichen Unfall lungenkrank gewesen. Der Unfall selbst aber sei nicht erwiesen, und das Balkentragen an sich könne nicht „als ein Unfall oder unfallähnliches Ereignis“ angesehen werden. Somit liege eine Entschädigungspflicht für die Berufsgenossenschaft nicht vor. In diesem Falle wurde die Berufsgenossenschaft schon durch das Schiedsgericht zur Zahlung der Unfallrente verurteilt. Maßgebend hierfür war das Gutachten, welches auf Verlangen des Schiedsgerichts ein anderer ärztlicher Sachverständiger abgegeben hatte. Nach diesem Gutachten hat die bisher nicht bemerkbar gewesene Tuberkulose der Lungen durch den Ruck im Kreuz, welchen der Verletzte beim Balkentragen erlitten, eine ungünstige Beeinflussung in ihrem weiteren Verlauf erfahren. Aus dem gesamten Krankheitsverlauf und den Angaben der Akten, sowie der Zeugenaussagen sei mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Lungenleiden des Arbeiters nach dem Unfälle auf eine Verschlimmerung seines schon vordem vorhanden gewesenen Leidens durch den Unfall zurückzuführen ist. Der traurige Zustand des Verletzten sei daher im wesentlichen dem Unfall beizumessen. Hieraus folgerte das Schiedsgericht mit Recht, daß die Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Arbeiters verpflichtet ist.

So günstig ist der Ausgang derartiger Klagen durchaus nicht immer. Oft genug werden die verunglückten Arbeiter oder deren Hinterbliebene bitter enttäuscht, wenn ihre Ansprüche mit der Begründung zurückgewiesen werden, daß der Unfall kein Betriebsunfall im Sinne der Unfallversicherungsgesetze sei. Sehr häufig trifft dies leider zu in den Fällen, bei welchen die Arbeiter sich einen Bruch zugezogen haben und die Ärzte versichern, daß die Arbeiter schon vor dem Unfall eine „Bruchanlage“ gehabt haben. Liegt einmal ein solches ärztliches Gutachten vor, dann ist in der Regel eine Entschädigung für den verunglückten Arbeiter

nicht mehr zu erlangen. Um so wichtiger ist der folgende Fall, den neben einer ganzen Reihe anderer interessanter Fälle der neueste Jahresbericht des Arbeitersekretariats in Berlin mitteilt: Ein Arbeiter war an einer Bringmaschine beschäftigt. Die Maschine wurde in der Regel von zwei Personen bedient. An einem Tage aber hatte der Arbeiter die Arbeit allein auszuführen. Nachdem er etwa zwei Stunden die Arbeit verrichtet hatte, bekam er plötzlich in der Leistengegend einen gewaltigen Schmerz, stürzte zu Boden und blieb bewusstlos liegen. Der sofort hinzugerufene Arzt konstatierte einen pflaumen-großen, eingeklemmten Schenkelbruch, der eine Operation im Krankenhaus notwendig machte. Der Anspruch auf Unfallrente wurde von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht abgewiesen. Für letzteres war entscheidend das Gutachten des Professore Rörte in Berlin, dem als Autorität auf dem Gebiete der Bruchschäden bekannt ist. Dieser Herr gelangte zu der Annahme, daß der Arbeiter schon vor seinem Zusammenbruch an der Maschine eine Bruchanlage gehabt habe, von der er freilich nichts wußte. Hiernach war gemäß der ständigen Praxis des Reichs-Versicherungsamts der Bruch nicht die Folge eines Unfalles, sondern die Folge der schon vorher vorhanden gewesenen Bruchanlage. Das Reichs-Versicherungsamt ging dagegen genauer auf die Beobachtungen ein, welche der behandelnde Arzt bei der notwendig gewordenen Operation gemacht hatte. Dieser Arzt aber wies in einem einwandfreien Gutachten nach, daß es sich bei dem Arbeiter um eine plötzliche Bruch-einklemmung handelte, welche mit einer vorher vorhanden gewesenen Bruchanlage gar nichts zu tun gehabt hat, sondern durch starke, anstrengende Arbeitsverrichtung herbeigeführt worden ist. Die Folge dieses Gutachtens war, daß das Reichs-Versicherungsamt die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Unfallrente verurteilte.

Dieser Fall ist deshalb so lehrreich, weil er zeigt, daß die Arbeiter nicht einmal dann sicher zu ihrem Rechte gelangen, wenn sie von einem wirklich hervorragenden ärztlichen Fachmann untersucht werden. Unter diesen Umständen ist es die Pflicht eines verunglückten Arbeiters, sich bei dem ablehnenden Bescheid der Berufsgenossenschaft und des Schiedsgerichts in derartigen Fällen nicht ohne weiteres zu beruhigen, sondern ihren Fall sachverständigen Personen, wenn irgend möglich, dem Arbeiter-Sekretariat, zu unterbreiten, damit sorgfältig geprüft werden kann, ob nicht doch noch durch ein zweckensprechendes Vorgehen eine, für den verunglückten Arbeiter günstigere Wendung der Sache erreicht werden kann. Die Hauptsache jedoch ist, daß all diese Streitfragen durch eine entsprechende Erweiterung der Arbeiterversicherungen möglichst bald beseitigt werden. Ob ein Arbeiter seine Erwerbsfähigkeit durch einen Betriebsunfall oder durch eine Betriebskrankheit, ob er sie durch ein Unglück bei der Arbeit selbst oder auf dem Wege zur Arbeit eingebüßt hat: das ist doch alles nebensächlich gegenüber der Tatsache, daß der Arbeiter jetzt erwerbsunfähig ist. Daher gebührt auch in allen diesen Fällen den Arbeitern eine angemessene Entschädigung. Solange unsere Arbeiterversicherungsgesetze diesem einfachen Grundsatz der Gerechtigkeit nicht entsprechen, werden immer wieder langwierige Klagen notwendig sein und oft genug auch solche Arbeiter mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden, denen damit tatsächlich ein bitteres Unrecht geschieht.

## Reform des Strafvollzugs.

Th. Berlin, 30. Mai 1904.

Führte mein voriger Artikel einen Professor an, der seine Wissenschaft in den Dienst der häßlichsten Reaktion gestellt hat, so kann heute von anderen Männern der Wissenschaft berichtet werden, die sich nicht scheuen, mit bestehenden Vorurteilen zu brechen und dem Kulturfortschritt die Bahn zu ebnen.

Eins der brennendsten Male am Körper des Klassenstaatlichen Rechtswesens ist der Strafvollzug. Jeder weiß, daß die













